



CORPORATE GOVERNANCE BERICHT

der

Staatliche Münzen Baden-Württemberg

des Jahres 2025

1. Public Corporate Governance Kodex (PCGK)

Der Ministerrat des Landes Baden-Württemberg hat am 8. Januar 2013 den Public Corporate Governance Kodex des Landes Baden-Württemberg (PCGK) für landesbeteiligte Unternehmen beschlossen. Das damalige Ministerium für Finanzen und Wirtschaft hat entschieden, die Anwendung des PCGK auf die Landesbetriebe Staatsweingut Meersburg und Staatliche Münzen Baden-Württemberg auszuweiten, soweit dieser auf die Struktur eines Landesbetriebs anwendbar ist. Die für das Berichtsjahr geltende Fassung des PCGK datiert auf den 1. Januar 2024.

Der Kodex enthält wesentliche Bestimmungen geltenden Rechts zur Leitung und Überwachung von Unternehmen sowie national und international anerkannte Standards guter Unternehmensführung. Ziel ist es, mit den Vorgaben des Kodex die Unternehmensführung und -überwachung transparenter und nachvollziehbarer zu gestalten. Dabei soll die Rolle des Landes als Eigentümer klarer gefasst und das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die Leitung und die Überwachung gefördert werden. Zugleich soll damit das Bewusstsein für eine gute Unternehmensführung erhöht werden.

Das Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Ministerium für Finanzen und Wirtschaft, hat folgenden Beschluss gefasst:

1. Der vom Ministerrat am 8. Januar 2013 beschlossene Public Corporate Governance Kodex des Landes Baden-Württemberg ist für die Staatliche Münzen Baden-Württemberg verbindlich und in seiner jeweils aktuellen Fassung von den Organen - Betriebsleiter und Beirat - anzuwenden.
2. Betriebsleiter und Beirat berichten jährlich über die Corporate Governance des Landesbetriebes.
3. Bestandteil dieses Corporate Governance Berichts ist insbesondere die Erklärung, dass den Empfehlungen des Public Corporate Governance Kodex des Landes Baden-Württemberg in seiner jeweils geltenden Fassung entsprochen wurde und wird oder welchen Empfehlungen nicht entsprochen wurde oder wird und warum nicht.

2. Betriebsleitung

Die SMBW hat als Landesbetrieb einen Betriebsleiter. Im Geschäftsjahr 2025 war dies Herr Thomas Bader. Der Betriebsleiter des Landesbetriebs wird nach dem Landesbesoldungsgesetz vergütet.

3. Beirat

Der Landesbetrieb hat einen Beirat, dessen Zusammensetzung, Organisation und Aufgaben in den §§ 11 bis 13 der Betriebssatzung geregelt sind. Der Beirat bestand 2023 aus fünf (in Zahl: 5) Mitgliedern:

- Herr RD Maximilian Hirn, Vorsitzender
- Frau MRin Sabine Schmidt, stellv. Vorsitzende
- Herr MR Bastian Kuretschka
- Herr MR Alexander Ohmenzetter
- Frau ARin Selina Amend

4. Vergütung des Beirats

Die Mitglieder des Beirates sind ehrenamtlich tätig und erhalten weder Bezüge noch Sitzungsgeld.

5. Frauenanteil

5.1 Führungspositionen

Die Betriebsleitung besteht aus einem Münzleiter und einem stellvertretenden Münzleiter. Von den sechs Leitungspositionen der Geschäftsbereiche sind zwei mit einer Frau besetzt.

5.2 Beirat

Im Beirat waren im Geschäftsjahr 2025 zwei Frauen (40 %) vertreten.

6. Entsprechenserklärung nach Ziffer 14 des PCGK

Einhaltung des Public Corporate Governance Kodex des Landes Baden-Württemberg

Der Leiter des Landesbetriebes und der Beirat erklären, dass sämtlichen Vorgaben und Empfehlungen des PCGK unter Berücksichtigung der nachstehend angeführten Abweichungen entsprochen wurde und auch künftig entsprochen wird.
Von folgenden Vorgaben und Empfehlungen wurde abgewichen:

Randnummer des PCGK	Begründung
33	Das Unternehmen hat nur einen Betriebsleiter. Entscheidungen, die nach Satzung keiner Zustimmung des Beirats bedürfen, kann der Betriebsleiter formal alleine treffen. Zur Entscheidungsfindung werden die entsprechenden Fachbereiche vom Betriebsleiter jeweils in den Entscheidungsprozess einbezogen. Auf die formale Einführung des Vieraugenprinzips für sämtliche Entscheidungen des Betriebsleiters wurde zu Gunsten eines wirtschaftlichen und effizienten Geschäftsablaufs verzichtet.
34ff,61-65,109-112	Der Leiter des Landesbetriebs Staatliche Münzen Baden-Württemberg ist nach dem Landesbesoldungsgesetz besoldet und wurde nach Ausschreibung des Dienstpostens nach beamtenrechtlichen Grundsätzen ernannt. Es gibt keine variablen Vergütungsbestandteile oder Zuwendungen.
104	Für den Landesbetrieb SMBW gilt der Selbstversicherungsgrundsatz des Landes.
115-124	Für den Landesbetrieb besteht keine handelsrechtliche Prüfungspflicht.

Veröffentlichung

Der Corporate Governance Bericht (CGB) wird auf der Internetseite des Unternehmens dauerhaft öffentlich zugänglich gemacht.

Stuttgart, 30.06.2026
für den Beirat
gez. M. Hirn, Vorsitzender des Beirats

für die Geschäftsführung
gez. T. Bader, Münzleiter